

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4996 –

Anwendung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf Flüchtlingskinder

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 122) ist von der Bundesregierung mit einem Vorbehalt unterzeichnet worden, der unter anderem (in Abschnitt IV) feststellt, keine Bestimmung der Konvention könne dahingehend ausgelegt werden, „dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“.

In seiner Interpretation hat dieser Vorbehalt zu einer unerträglichen Lage besonders für asylsuchende Kinder, namentlich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, geführt, über die Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Menschenrechtsorganisationen seit langem Klage führen. In jüngerer Zeit hat sich hieran auch nach den Feststellungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2674, S. 51) nichts entscheidend geändert.

Insbesondere wird scharf kritisiert, dass Kinder unter 18 Jahren dem „Flughafenverfahren“ nach § 18a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie zur Altersfeststellung einer medizinisch umstrittenen Handwurzeluntersuchung unterworfen werden, dass sie in Abschiebehaft genommen werden können und dass der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in vielen Fällen gegen Kinder betreffende Anerkennungsentscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Rechtsmittel eingelegt hat.

Es ist gegenwärtig unklar, ob dieser Vorbehalt weiterhin von der Bundesregierung aufrecht erhalten wird. Nach Auskunft des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (unter anderem Schreiben vom 23. Oktober 2000 – I B 2/43.151 – an eine Rechtsanwältin in Remscheid) „eröffnet die Rücknahme der Vorbehaltserklärung nunmehr die Möglichkeit, streitige Fra-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Dezember 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gen zur Auslegung der Konvention einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zuzuführen“.

1. Trifft es zu, dass die Bundesregierung die zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes gemachte Vorbehaltserklärung zurückgenommen hat?

Nein

2. Wenn ja:

- a) Ist hiervon die gesamte Erklärung oder nur Teile (gegebenenfalls: welche Teile) betroffen?
- b) In welcher Form ist die Rücknahme erfolgt (Fundstelle der entsprechenden Erklärung)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn Frage 1 verneint wird: Warum weigert sich die Bundesregierung trotz der scharfen Kritik in der Fachwelt weiterhin, den Vorbehalt – zumindest in seinem Abschnitt IV – zurückzunehmen?

Das Bundesministerium des Innern hat im Sommer dieses Jahres eine Rücknahme der Erklärungen zur VN-Kinderkonvention geprüft. Da sich die Länder, deren Einverständnis bei der Abgabe der Erklärungen erforderlich war, nicht mehrheitlich für die Rücknahme ausgesprochen haben, kann eine Rücknahme nicht in Betracht kommen.

4. Warum werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem besonders stressbelasteten und auf keinen Fall kindgerechten Sonderverfahren des § 18a AsylVfG unterworfen?

Da der Gesetzgeber den personellen Anwendungsbereich des Flughafenasylverfahrens (§ 18a AsylVfG) nicht beschränkt hat, findet die Norm daher generell auf alle Ausländer Anwendung, die die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

In der Praxis spielt das Flughafenverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen aber faktisch keine Rolle.

5. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, dass Kinder unter 18 Jahren nicht in Abschiebehaft genommen werden?

Wenn ja: In welcher Form wird dies geschehen?

Wenn nein: Warum nicht?

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder das Ausländergesetz als eigene Angelegenheit aus. Infolgedessen liegen hier keine Angaben dazu vor, ob und in welchem Umfang sich in den Ländern Minderjährige in Abschiebungshaft befinden. Wenn das zuständige Gericht es für notwendig erachtet, nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Einzelfalles Abschiebungshaft anzuordnen, wird das Alter und die jeweilige Entwicklung des Minderjährigen berücksichtigt. Es besteht deshalb keine Veranlassung, ausreisepflichtige Personen unter 18 Jahren generell von Abschiebungshaft auszunehmen.

6. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, dass Kinder der Handwurzeluntersuchung oder ähnlichen Untersuchungsmethoden, die lediglich der Altersfeststellung und keinem eigentlich medizinischen Zweck dienen, nicht unterworfen werden?

Wenn ja: In welcher Form wird die Bundesregierung aktiv?

Wenn nein: Warum nicht?

Medizinische Untersuchungen zum Zwecke der Altersbestimmung von Asylbewerbern werden durch die Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Bundesgrenzschutz) nicht initiiert.

7. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, dass der ihr unterstellte und weisungsabhängige Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in Asylverfahren von Kindern unter 18 Jahren keine Rechtsmittel gegen Anerkennungsentscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einlegt bzw. bereits erhobene Rechtsmittel zurücknimmt, um eine fortdauernde Belastung der Kinder durch den unsicheren Status zu vermeiden?

Wenn ja: Wann ist mit einer entsprechenden Weisung an den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zu rechnen?

Wenn nein: Warum nicht?

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat bereits in der Vergangenheit nur in äußerst seltenen Fällen Rechtsmittel in Asylfällen unbegleiteter Minderjähriger eingelegt. Soweit in Einzelfällen geklagt wurde, war die Klage nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt und dem geltenden Recht zwingend geboten. Dies betrifft auch Fälle, in denen der Bundesbeauftragte zugunsten der minderjährigen Asylbewerberinnen tätig geworden ist.

